Luzern, Donnerstag, 19. November 1896. Nº 271 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Fünfundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Unterhaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Walhalla.

Martin Vonmoos, Kapuzinermonige, Spengler, Glaser, Zeugwart, 1774 Schützenmeister, „Volksdichter", Verfasser von in Luzern aufgeführten „Tragödien".

Jakob Bonwyl von Luzern, gepriesener Maler, 1595—1621.

4 Die landwirtschaftl. Bevölkerung und die Kranken- und Unfallversicherung.

Den Anlaß zu den nachfolgenden Ausführungen gibt uns eine Stelle in der letzten Sonntagsnummer des „Vaterland", in welcher das Verhalten der bäuerlichen Bevölkerung zu der im Wurfe liegenden Kranken- und Unfallversicherung berührt wird. Aus der von der Gemeinde St. Gallen jüngst beschlossenen Abschaffung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nahm Hr. Winiger im „Vaterland" Anlaß zu verschiedenen Bemerkungen, deren Richtigkeit wir zwar nicht kontrollieren können; aber wir nehmen an, daß Hr. Winiger über die bei unsern Bauern in betreff der genannten Versicherungsprojekte vorhandenen Stimmung sich ziemlich richtig orientiert habe. Er schreibt:

„In den landwirtschaftlichen Kreisen fehlt es durchaus nicht an Solidaritätsgefühl und Gemeinsinn; aber doch ist man nach der Natur der Verhältnisse, nach der ganzen Lebensauffassung und Angewöhnung viel individualistischer gesinnt, als in den Arbeiterkreisen der Städte und der großen Industrie-Zentren; oft auf einsamem Gehöfte lebend, hat jeder sich angewöhnt, möglichst viel von sich selbst und möglichst wenig von der Allgemeinheit zu erwarten. Wir haben uns seit längerer Zeit angelegen sein lassen, über die Stimmung, welche speziell in landwirtschaftlichen Kreisen bezüglich des Projektes der obligatorischen Krankenversicherung herrscht, Aufschluß zu erhalten. So weit unsere Informationen reichen, wird von der Sache im allgemeinen noch wenig gesprochen, aber was gesprochen wird, scheint keinem Zweifel darüber Raum zu geben, daß hierzulande die Stimmung dem Projekte zur Zeit nicht günstig, sondern ganz und gar ungünstig ist. Ob es gelingen werde, durch Umformung der bestehenden Entwürfe nach dieser und jener Hinsicht diese Stimmung zu bessern und den Widerstand zu bannen, welcher mehr dem Grundgedanken gelten dürfte, auf welchem das Werk aufgebaut ist, das wird die nächste Zukunft lehren."

Zunächst die Bemerkung, daß es sich hier nicht bloß um die Frage der Krankenversicherung, sondern auch diejenige der Unfallversicherung handelt. Denn Art. 19 des bundesrätlichen Gesetzentwurfes betreffend die Unfallversicherung besagt, daß „jede nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die Krankenversicherung (Art. 1 und 6 und 7 daselbst) versicherungspflichtige Person bei der Anstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen versichert wird". Nun aber umfaßt die Krankenversicherung laut dem angezogenen Artikel 1 auch alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche in inländischen landw. und forstwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften. Es erhellt hieraus, daß also sowohl die Unfall- wie die Krankenversicherung hier in Frage kommt.

Nun ist allerdings bereits durch das Obligationenrecht dafür gesorgt, daß Knechte und Mägde von dem Bauer, in dessen Dienst sie stehen, im Falle der Erkrankung nicht ohne weiteres abgeschoben werden dürfen und die Lohnzahlung nicht sofort sistiert werden darf. Art. 341 bestimmt nämlich, daß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig geht, wenn er durch Krankheit ohne eigenes Verschulden „auf verhältnismäßig kurze Zeit" an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Auch hat der Arbeitgeber den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei „vorübergehender" unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen. In diesen Bestimmungen liegt also immerhin für erkrankte Bauernknechte und Mägde ein Schutz gegen inhumane Behandlung seitens ihrer Dienstherrschaft. Allein dieser Schutz ist ein beschränkter und prekärer; denn die Lohnvergütung im Erkrankungsfalle erfolgt nur, wenn und soweit die Arbeitsunterbrechung auf „verhältnismäßig kurze" Zeit eintritt, und die Pflicht, einen erkrankten Dienstboten auf eigene Kosten zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen, ist nur für eine „vorübergehende" Krankheit aufgestellt. Es ist also immerhin möglich, daß über diese Verpflichtungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Streit entsteht, in welchem Falle gerichtlich zu entscheiden ist, was eine „verhältnismäßig kurze" Zeit und eine „vorübergehende" Krankheit sei.

In den Gesetzesentwürfen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung wird für die Dienstboten ganz anders gesorgt. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung auf Rechnung der Krankenkasse geschieht im Notfall ein ganzes Jahr lang (Art. 51), und es wird dem infolge Krankheit arbeitsunfähig gewordenen Versicherten ein Krankengeld von ⅔ seines Tagesverdienstes während jener ganzen Zeit bezahlt (Art. 50). Wird durch einen Unfall ein dauernder körperlicher Nachteil zugefügt, so erhält der Verletzte lebenslänglich eine jährliche Rente von ⅔ des entgehenden Jahresverdienstes (Art. 88). Geht der Verletzte mit Tod ab, so bezahlt die Unfallversicherungsanstalt nicht nur die Bestattungskosten (was auch bei der Krankenversicherung geschieht), sondern die Hinterlassenen erhalten auch noch eine jährliche Rente, über deren Umfang die Art. 85 und 86 die nähern Bestimmungen enthalten.

Die Kranken- und Unfallversicherung, wie sie der Bundesrat vorsieht, stellt also die bäuerlichen Dienstboten ganz anders gegen die Folgen von Erkrankung und Unfall sicher, als das Obligationenrecht. Sollten diese Entwürfe verworfen werden, so geht das bäuerliche Gesinde wertvoller Garantien verlustig, die jeder human denkende Bürger ihm gerne verschaffen möchte.

Natürlich darf man nicht glauben, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung die Wohltaten dieser Versicherung nicht gerne annehmen würde, wenn — dieses fatale Wenn! — die Sache ihren Beutel nicht angreifen würde. Aber hier liegt der Hase im Pfeffer. Sowohl bei der Kranken-, als bei der Unfallversicherung müssen Prämien bezahlt werden; bei der erstern wird die Prämie (abgesehen von dem einen Rappen per Tag und per Kopf betragenden Bundesbeitrag) zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmer, bei der Unfallversicherung vom Arbeitgeber allein bezahlt. Die Prämie für die Krankenversicherung darf 4 Prozent des täglichen Verdienstes nicht übersteigen. Bei der Unfallversicherung wird die Prämie nach der Höhe der Unfallsgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft.

Gegen diese Leistungen nun richtet sich offenbar die Opposition der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Versicherung, die ja eine außerordentlich große Wohltat für die bäuerlichen Dienstboten wäre, würde man recht gerne sich gefallen lassen, wenn sie nur nichts oder doch nur ein recht Geringes kosten würde. Am Geldpunkt hängt also die Geschichte; diesem gilt offenbar der Widerstand, nicht dem Grundgedanken der Entwürfe selbst, wie das „Vld." glauben machen möchte. Ob wohl den Bauernknechten und -Mägden gedient wäre, wenn man die landwirtschaftlichen Betriebe von der Versicherungspflicht ausnehmen und dieser letztern lediglich die Arbeiter in industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Betrieben unterstellen würde? Wir können es nicht glauben. Aber hiezu kommt es vielleicht, wenn der Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegen die Versicherungsgesetze sich gar zu intensiv äußert.

Wir verkennen die Gründe, welche gegen die Belastung der Bauern und ihres Gesindes mit Versicherungsprämien vorgebracht werden können, keineswegs. Was von den Bundesbehörden getan werden kann, um diese Last erträglich zu machen, wird wohl geschehen. Aber eine ganz ausnahmsweise Behandlung in der Weise, daß der Bund unverhältnismäßig mehr für die landwirtschaftliche Bevölkerung mit seinen Finanzen einspringen müßte, als für alle übrigen Bevölkerungsklassen, kann man der Landwirtschaft doch schwerlich angedeihen lassen; denn dann würde sich die Opposition der andern Betriebe regen, und schließlich bestände man auf diese Weise einen Krieg aller gegen alle.

Die bäuerliche Bevölkerung gilt im allgemeinen als schwerfälliger, langsamer, indolenter als die industriellen und gewerblichen Klassen, und gewiß nicht mit Unrecht. Es ist immer schwieriger, Neuerungen bei den Bauern Eingang zu verschaffen, als bei den übrigen Ständen. Während in den industriellen und gewerblichen Kreisen die Versicherungsfrage großes Interesse erweckt, hat man sich in den breiten Kreisen der Bauernschaft damit noch kaum recht beschäftigt. Die intelligentern, geistig regern Landwirte nehmen wir aus, diese sind den Arbeiten für die Kranken- und Unfall-Versicherung gewiß mit Aufmerksamkeit gefolgt. Um so nötiger wird es werden, daß sie das Verständnis für diese Fragen auch in die übrigen Schichten ihrer Berufsgenossen tragen und diese für die Grundidee, welche den Arbeiten der Bundesbehörden innewohnt, zu gewinnen suchen. Damit wird den Gesetzen selbst, die etwa binnen zwei Jahren fertig gestellt werden dürften, vorgearbeitet, was offenbar recht nötig ist, wenn die Sache zu einem guten Ende gedeihen soll.

Schweiz.

— **Das Bundesgericht** hat an Stelle des Betrages von 800,000 Fr., welche Notar Karl Küpfer in Bern als Entschädigung für die Expropriation seines am Bärenplatz gelegenen Hauses von der Eidgenossenschaft, die des Platzes zum Bau des neuen Parlamentsgebäudes bedarf, verlangte, eine Summe von 240,000 Fr., d. h. 950 Fr. per Quadratmeter Bodenwert und 120,000 Fr. für das Gebäude zugesprochen.

— **Schweiz. Hotelierverein.** Hr. J. Döpfner zum „St. Gotthard" in Luzern ist als Präsident, welche Stelle er seit vielen Jahren erfolgreich bekleidete, zurückgetreten. Zum Präsidenten wurde von der Versammlung vom 5. November in Olten gewählt der ebenfalls um den Verein vielverdiente Hr. Tschumi vom Hotel „Beau-Rivage" in Ouchy. Der neue Vorstand besteht außerdem aus den HH. H. Haach zum „Hotel Faucon" in Lausanne, Müller zum „Hotel Angleterre" in Ouchy, Küßler zum „Grand Hotel des Salines" in Bex und Mayer-Ris zum „Hotel Beau-Rivage" in Genf. Als Versammlungsort für 1897 wurde Chur bezeichnet. Erwähnenswert ist u. a. der Beschluß, wonach das Placierungsbüreau des Schweiz. Hoteliervereins den Angestellten zulieb aufgegeben worden ist. Das Placierungsbüreau wird also den Angestelltenvereinen überlassen.

Luzern. Irrenanstalt St. Urban. Das Budget für das Jahr 1897 sieht an Einnahmen vor: Vom Betriebe der Anstalt 257,600 Franken (darunter 220,000 Fr. Pflegegelder), vom Betriebe der Liegenschaften 97,400 Fr., Ertrag der Kapitalien 7800 Fr.; Totaleinnahmen 362,360 Franken. An Ausgaben sind vorgesehen: Für den Betrieb der Anstalt 244,700 Fr., für den Betrieb der Liegenschaften 90,400 Fr., für Kirchenlasten 4880 Fr., allgemeine Verwaltung 1600 Fr. Totalausgaben 341,080 Fr. Hienach würde sich ein Vorschlag, bezw. eine Vermögensvermehrung von 21,280 Fr. ergeben.

— Die neueste Schöpfung unseres Dramatikers Arnold Ott, „Karl der Kühne", ist als Manuskript gedruckt und soll dem Vernehmen nach nächsten Sommer auf einer improvisierten Festspielbühne in Luzern aufgeführt werden; für ein geschlossenes Theater ist das Spiel zu groß und anspruchsvoll angelegt.

Wir werden demnächst eine eingehende Besprechung des Werkes aus kundiger Feder bringen. Der erste Akt wurde bekanntlich letzten Winter in Basel mit durchschlagendem Erfolg aufgeführt.

— **Auszug aus dem Handelsregister.** 9. November. Franz Rast, Vater, und Franz Rast, Sohn, beide von und in Neuenkirch, haben unter der Firma Rast & Sohn, Molkerei Neuenkirch, in Neuenkirch eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit 1. Nov. 1896 begonnen hat. Fabrikation von Tafelbutter, Käse, Züchtung von Rassenschweinen.

11. November. Josef Fuchs in Buochs (Nidwalden), Josef Schröter und Peter Schröter, letztere in Schwarzenberg, alle von Schwarzenberg, haben unter der Firma Schröter & Cie. in Schwarzenberg eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit 10. Nov. 1896 begonnen hat und zu deren Vertretung Josef Fuchs und Josef Schröter allein befugt sind. Milchlauf und deren Verwertung.

12. November. Die Firma Anna Offenhäuser in Luzern ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen. — Die Genossenschaft unter der Firma Sparverein Hochdorf, mit Sitz in Hochdorf, tritt in Liquidation, welche von dem vom Vorstande bevollmächtigten Liquidator Fürsprech Franz Josef Muff in Hochdorf durchgeführt wird. Derselbe führt in Einzelzeichnung die verbindliche Unterschrift für die Firma Sparverein Hochdorf in Liquidation.

— Emmen. Die Renovation der hiesigen Kirche ist vollendet. Letzten Samstag war Altarweihe.

— Münster. (Korr.) Das einfältige und völlig zwecklose Schießen anläßlich einer Hochzeit hätte hier letzten Montag abend bald verhängnisvoll werden können. Ein großes Stück (fast so groß wie ein Hühner-Ei) von einem Wurfgeschoß (Ziegelstück) flog nämlich von der Schießstätte (Mühlematt) direkt in den Flecken hinein in ein Haus durch zwei Fensterscheiben hindurch, und wenig hätte gefehlt, so hätte selbes ein 3jähriges Kind getroffen, das gerade am Fenster stand und von den herabfallenden Scheibenstücken überschüttet wurde. Eine Mahnung für die betreffenden Schützen, etwas vorsichtiger umzugehen. Es darf denselben gleichzeitig empfohlen werden, etwas mehr Rücksicht zu nehmen, speziell kranken Personen gegenüber, und nicht schon gleich nach vier Uhr morgens mit dem Pülvern anzufangen.

— In Willisau hat sich eine neue Stadtmusik konstituiert mit Hrn. Jost Gaßmann als Direktor.

— Hinterländer Bahn. Von ruchloser Hand wurden letzten Freitag nahe der Station Willisau Steine auf die Eisenbahnschienen gelegt, um den ersten Morgenzug zum Entgleisen zu bringen. Glücklicherweise konnte das Hindernis rechtzeitig weggeräumt werden, so daß der Anschlag mißglückte.

— Zentralschweiz. Turnfest in Willisau. Im Bericht des Kampfgerichtes, welcher z. B. dem Festort alles Lob angedeihen läßt, wird die große Zahl der zur Verteilung gelangten Kränze gerügt; es wurden nämlich im Kunstturnen 22, im Nationalturnen 25 Kränze verabfolgt. „Der Vorstand und der Gesamtverein", sagt das Kampfgericht, „mögen Mittel und Wege suchen (vielleicht durch Aufstellung schärferer Vorschriften bezüglich Zensur oder durch Erhöhung der Punktzahl zur Erreichung eines Kranzes), diese große Zahl in der Zukunft zu vermeiden.

— Letzten Montag brannten in Langnau Haus und Scheune der Geschwister Dössi im „Weier" gänzlich nieder. Das Vieh und ein Teil des (versicherten) Inventars konnten gerettet werden.

— * Die Schweiz. Seetalbahn beförderte im Monat Okt. 32,100 Personen (1895: 30,774) und nahm dafür ein Fr. 19,500 (10,959. 21); ferner 100 Tonnen Gepäck (86), 560 Tiere (499) und 6900 Tonnen Güter (4590). Die Einnahmen betrugen im Monat Okt. Fr. 38,300 (32,698. 65), seit Beginn des Jahres Fr. 332,082. 42 oder Fr. 48,200. 27 mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Zürich. (Korr.) Hr. Bopp unterbreitete dem Kantonsrat eine Motion betreffend Erlaß eines kantonalen Gesetzes über die Viehwährschaft, indem er ausführte, daß nach Verwerfung der eidgenössischen Vorlage die Kantone von sich aus vorzugehen hätten, um in diese Dinge Ordnung zu bringen. Die Bestimmungen des Obligationenrechts seien für die Garantien beim Viehhandel unzureichend. Von einer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein kantonales Gesetz jedenfalls auf anderer Grundlage aufgebaut werden müsse, als es bei der eidgenössischen Vorlage geschehen sei; denn diese Vorlage sei im Kanton